

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

29. August 2016

Vernehmlassung zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 haben Sie uns den Entwurf der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Kantone sind im Wesentlichen vom 9. und 10. Abschnitt der Verordnung betroffen, welche die Weiterleitung der vom Ausland übermittelten Informationen an die Kantone und die Organisation des Informationssystems regeln. Wir erachten diese Bestimmungen grundsätzlich als sachgerecht. Indem das Gesetz die Verwendung der AHV-Versichertennummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zugelassen hat, wurde in einem wesentlichen Punkt die Grundlage für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte erreicht. Diesem Faktor ist weiterhin unverändert grosse Beachtung zu schenken. Folglich sind die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund, vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden, zusätzlich in Schweizer Franken umzurechnen und die Frankenbeträge sind ebenfalls zu melden. Von grosser Bedeutung bei der Umsetzung ist ausserdem, dass das Abfrageverfahren für die kantonalen Steuerbehörden möglichst einfach und rationell ausgestaltet wird und die zur Anwendung gelangenden Informationskanäle in Absprache mit den Kantonen definiert werden. Dabei sind administrative Erschwernisse unbedingt zu vermeiden. Auf die Kantone dürfen keine unverhältnismässigen Infrastruktur- und Personalkosten zukommen, denn unser Kanton mit seinen knappen personellen und finanziellen Ressourcen könnte dies nicht verkraften.

Wie im erläuternden Bericht zu Art. 26 E-AIAV ausgeführt, ist mindestens in den ersten Jahren nach Einführung des AIA davon auszugehen, dass die vom Ausland übermittelten Informationen in vielen Fällen keine Steueridentifikationsnummer enthalten. Eine automatisierte Zuordnung zu einzelnen Steuersubjekten wird damit häufig erschwert oder gar unmöglich sein. Trotzdem ist durch den Bund sicherzustellen, dass auch diese Meldungen korrekt zugewiesen werden können, um das vorhandene Steuersubstrat besser auszuschöpfen und der Steuerhinterziehung im internationalen Verhältnis wirksam und rechtsgleich vorzubeugen.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Hinweise und Anregungen bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches gebührend berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber